

# Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Obergünzburger Kommunalbetriebes AöR

Vom 12.12.2006

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende **Satzung**:

## § 1

§ 8 erhält einen neuen Abs. 4

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Grundstücken, die an einer Druckentwässerungsanlage angeschlossen werden, sind die laufenden Stromkosten vom Anschlußnehmer zu übernehmen. Die Wartungs- u. Reparaturkosten, sowie die Reinvestitionskosten für die 2. und jede weitere Pumpe sind vom Grundstückseigentümer zu tragen bzw. zu erstatten. Durch unsachgemäße Benutzung (z.B. Hinunterspülen von harten Gegenständen wie z. B. Nägel, Plastik- oder Holzteile etc.) entstehende Schäden insbesondere an der Pumpe oder sonstigen mechanischen Einrichtungsteilen sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu erstatten.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01.2007 in Kraft.

Obergünzburg, den 12. 12. 2006

  
Schmid Herbert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

